

die Festlegung, ob die Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit durchgeführt wird (vgl. §201 Abs. 2), die Bestellung eines Verteidigers (vgl. § 63 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 2) oder eines Beistands (vgl. § 72 Abs. 3) sowie im Ausnahmefall die Verkürzung der Ladungsfrist (vgl. § 204 Abs. 2). Die Verantwortung des Vorsitzenden für eine möglichst wirksame Vorbereitung der Hauptverhandlung schließt ein, daß er seine Entscheidungen und Maßnahmen mit den Schöffen berät (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 158). Die Erfahrungen der Schöffen aus ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit soll der Vorsitzende insbes. bei der

Vorbereitung von Verfahren vor erweiterter Öffentlichkeit nutzen.

2. Entscheidungen und Maßnahmen des Kollegialgerichts bilden anders als im Eröffnungsverfahren (vgl. § 188 Abs. 3) bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung die Ausnahme. Eine solche Entscheidung ist die Zulassung oder Ablehnung eines gesellschaftlichen Anklägers oder gesellschaftlichen Verteidigers (vgl. § 197 Abs. 2); sie wird unter Mitwirkung der Schöffen getroffen (vgl. Müller/Stranovsky/Willamowski, NJ, 1975/6, S. 158).

§201

Termin und Ort der Hauptverhandlung

(1) Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß die Teilnahme der an der Strafsache interessierten Bürger gewährleistet ist, um das Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu entwickeln, ihre Verbundenheit zu den Organen des sozialistischen Staates zu festigen, die erzieherische Wirkung der Hauptverhandlung zu erhöhen und die Kraft der Öffentlichkeit auf die Überwindung von Gesetzesverletzungen zu lenken.

(2) Das Gericht hat die Hauptverhandlung in sozialistischen Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen und in Wohngebieten durchzuführen, wenn dadurch in besonderem Maße die Mobilisierung gesellschaftlicher Kräfte zur Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen und zur Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen erreicht werden kann.

(3) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen und bei jugendlichen Angeklagten innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.

1.1. Termin und Ort der Hauptverhandlung sind so zu bestimmen, daß sie zu einer hohen Wirksamkeit des Strafverfahrens (vgl. Anm.2. zu § 10) beitragen; insbes. daß interessierte Bürger - möglichst ohne Arbeitszeitausfall - an der Hauptverhandlung teilnehmen können. Der Termin zur Hauptverhandlung ist zum baldmöglichen Zeitpunkt anzuberaumen. Es ist zu sichern, daß die Ladungsfrist (vgl. Anm. 1.1. zu §204) eingehalten und die Verteidigungsrechte des Angeklagten (vgl. §61) gewahrt werden.

1.2. Der Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, der Festigung ihrer Verbundenheit zum sozialistischen Staat, der Nutzung der gesellschaftlichen Potenzen für die Kriminalitätsverbeugung und -bekämpfung sowie der Erziehung von Rechtsverletzern dienen vor allem die Durch-

führung von Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit und die Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung (vgl. Anm. 2. zu § 209).

2. Hauptverhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit sollen insbes. durchgeführt werden, wenn dadurch

- die Initiative der Werktätigen zur aktiven Mitwirkung bei der Bekämpfung und Vorbeugung von Rechtsverletzungen und zur Beseitigung von deren Ursachen und Bedingungen entwickelt wird;
- die Öffentlichkeit am wirksamsten über Rechtsverletzungen, die ihnen zugrunde liegenden Umstände, gesellschaftlichen Probleme und Zusammenhänge, ihre Auswirkungen und ihre rechtliche Beurteilung informiert wird;
- einem größeren, u. U. speziell ausgewählten